

Stadtratsbeschluss 376 vom 14. Juni 2023

B+A 13/2023: «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»

- Protokollbemerkung und Antrag der Sozialkommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. April 2023 hat der Stadtrat den B+A 13/2023: «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» verabschiedet. An der Sitzung vom 1. Juni 2023 hat die Sozialkommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkung zur Überweisung beantragt:

Protokollbemerkung

Zu Kapitel 4.1 «Anspruchsgruppe» auf S. 8 ff.

Anspruchsberechtigt sind alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 (ausgenommen WSH und EL). Die Energiekostenzulagen sollen prozentual, entsprechend den anspruchsberechtigten Personen in einem Haushalt, an eine anspruchsberechtigte Person im Haushalt ausbezahlt werden.

Erwägungen

Im Rahmen der Erarbeitung des B+A hat sich der Stadtrat intensiv mit der Fragestellung beschäftigt, welcher Personenkreis zum Bezug einer Energiekostenzulage berechtigt sein soll. Bei der Erarbeitung seines Lösungsvorschlags fokussierte er prioritär und konsequent armutsgefährdete Haushalte.

In der Stadt Luzern bezogen im Jahr 2021 Personen aus zirka 18'000 Haushalten eine individuelle Prämienverbilligung (IPV). Diese 18'000 Haushalte entsprechen knapp 43 Prozent der Stadtluzerner Haushalte. Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass 43 Prozent der Stadtluzerner Haushalte durch die steigenden Energiepreise existenziell bedroht sein werden. Er sieht daher im B+A 13/2023 von einer Orientierung am IPV-berechtigten Personenkreis ab. Vielmehr entschied er, den Fokus der Energiekostenzulage darauf zu richten, Haushalte mit tiefen Einkommen zeitnah vor einer Armut zu schützen, die aufgrund der stark steigenden Energiepreise entstehen könnte. Zur Definition der Armutsgefährdung eines Haushalts zog er das sogenannte Haushaltsäquivalenzeinkommen bei. Dieses gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts und ist damit ein Indikator für den Grad der Armutsgefährdung. Es eignet sich daher gut zur Definition der Anspruchsgruppe für die Energiekostenzulage.

Der Stadtrat hat entschieden, dass diejenigen Haushalte eine Energiekostenzulage erhalten sollen, die ein jährliches Haushaltäquivalenzeinkommen von Fr. 40'000.– nicht überschreiten. Dies entspricht etwa der Hälfte der IPV-beziehenden Haushalte (exkl. WSH- und EL-Beziehende). Durch diese Methode wird sichergestellt, dass die Energiekostenzulage zielgerichtet und wirkungsorientiert ausbezahlt wird. Es werden diejenigen Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln entlastet, die Gefahr laufen, durch die steigenden Energiepreise in Armut zu geraten.

Prioritäres Ziel des Stadtrates war es zudem, ein System zu entwickeln, das eine schnelle Umsetzbarkeit bis Ende 2023 erlaubt. Personen und Haushalte, die aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Belastung existenziell bedroht sind, sind auf eine zeitnahe Auszahlung der Energiekostenzulage angewiesen.

Wird der Personenkreis auf alle Haushalte erweitert, in denen mindestens eine Person mit einem Anspruch auf eine IPV lebt, wird der Anspruchskreis wesentlich umfangreicher. In der Konsequenz wäre mit deutlich mehr Gesuchen zu rechnen. In 12'197 Stadtluzerner Haushalten wohnte 2021 mindestens eine IPV-beziehende Person. Unter der Annahme, dass es auch Haushalte geben wird, die Einzelgesuche (anstelle eines Haushaltsgesuchs) stellen werden, muss mit zirka 13'000 Gesuchen (anstelle von 6'700 Gesuchen) gerechnet werden. Eine Umsetzung der Energiekostenzulage wird in diesem Fall nicht mehr, wie im B+A 13/2023 erwähnt, bis Ende Jahr 2023 möglich sein. Es ist zu erwarten, dass die letzten Auszahlungen erst im Verlauf des 1. oder 2. Quartals 2024 erfolgen könnten. Die schnelle Umsetzung bis Ende 2023 ist unter den veränderten Bedingungen nicht mehr realisierbar.

Der Protokollbemerkung zur Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises wird opponiert.

Antrag

Zu den Beschlüssen I und II

- I. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Sonderkredit von 9,2 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Nachtragskredit zum Budget 2023 von 9,2 Mio. Franken bewilligt.

Erwägungen

Der Antrag steht im direkten Zusammenhang mit der Protokollbemerkung. Es wird daher auf die Erwägungen zur Protokollbemerkung verwiesen.

Dem Antrag der Sozialkommission wird opponiert.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Protokollbemerkung zur Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises wird opponiert.
2. Dem Antrag zu den Beschlüssen I und II wird opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 29. Juni 2023)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 29. Juni 2023)
- alle Direktionen
- Stadtkanzlei
- Soziale Dienste
- Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion